

Geschäfts- und Gebührenordnung für das Montessori-Kinderhaus Eppstein

§ 1 Begriff, Aufgabe und Zielsetzung

Das „Montessori-Kinderhaus“ ist eine Kindertagesstätte. Die Pädagogik von Dr. Maria Montessori prägt das Leben im Kinderhaus.

Im Mittelpunkt allen pädagogischen Handelns steht die Beachtung der Persönlichkeit und der Würde des Kindes. Seinen Entwicklungsphasen entsprechend wird das Kind in einer vielfältig vorbereiteten, sich offen anbietenden Umgebung material-, personen- und gruppenbezogen die Möglichkeit haben, so zu handeln, wie es ihm sein „innerer Bauplan“ vorgibt. Es wird im Umgang mit dieser persönlichen Freiheit auch deren soziale Grenzen erleben und lernen, sich danach zu verhalten.

Auf diesem Weg zum selbständig sein im Denken und Handeln werden ihn entsprechend ausgebildete Fachkräfte begleiten und ihm alle nötige Hilfe geben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind mit der Satzung des Trägervereins und der Geschäfts- und Gebührenordnung abschließend festgelegt.

§ 2 Träger und Rechtsform

Die Montessori Fördergemeinschaft Eppstein e.V. ist der Träger der privaten Kindertagesstätte „Montessori Kinderhaus“. Betreuungsverträge werden auf Grundlage der Geschäfts- und Gebührenordnung zwischen Erziehungsberechtigten und Träger geschlossen.

§ 3 Aufnahme

3.1. Allgemeines

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz im „Montessori Kinderhaus“ besteht nicht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Der Beginn des Kindergartenjahres ist identisch mit dem Beginn des Schuljahres. Die Aufnahme des Kindes liegt im Ermessen des Trägers.

3.2. Aufnahmevoraussetzungen:

Kinder können bis zu ihrer Einschulung das Montessori Kinderhaus besuchen. Sie können frühestens 2 Monate vor ihrem 3. Geburtstag aufgenommen werden.

Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in Eppstein haben, werden vorrangig aufgenommen. Kinder auswärtiger Eltern können nur aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht durch Eppsteiner Kinder besetzt werden können, und die dann ausbleibenden Zuschüsse der Stadt Eppstein für diesen Platz von den Eltern oder anderen Gremien übernommen werden.

Die Aufnahme des Kindes im Kinderhaus bedingt die Mitgliedschaft in der Fördergemeinschaft. Zur Wahl stehen eine Einzelmitgliedschaft sowie eine Familienmitgliedschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme bei Mitgliederversammlungen und kann sich für ein Amt im Vorstand bewerben.

3.3. Aufnahmekriterien

Die folgenden Aufnahmekriterien werden nach einem Punktesystem bewertet:

- Alter des Kindes
- Datum der Anmeldung
- Dauer der Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten in der Fördergemeinschaft
- Geschwisterkinder im Kinderhaus
- Alleinerziehende
- Mädchen-Jungen Relation
- ausgewogene Altersstruktur

- Vorzug von behinderten Kindern unter Beachtung von Behinderungsart und –grad im Rahmen der vom Landesjugendamt vorgegebenen Zahlenverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Kindern.
- Engagement in Kinderhaus und Verein
- pädagogische Aspekte
- vorangegangener Besuch einer Montessori-Einrichtung

Die endgültige Entscheidung über die Reihenfolge der Kinder in der Aufnahme-/Warteliste treffen Vorstand und Kinderhausleitung einvernehmlich.

Die Anzahl der Ganztagskinder darf die vom Landesjugendamt festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

3.4. Aufnahmeverfahren

- 3.4.1. Die Aufnahme eines Kindes muss von den Erziehungsberechtigten mit einem Formular schriftlich beantragt werden.
- 3.4.2. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung, aus der die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren ersichtlich sind. Den Erziehungsberechtigten ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur Hospitation gegeben.
- 3.4.3. Der Vorstand erstellt gemeinsam mit der Leitung des Montessori Kinderhauses aus den obigen Aufnahmekriterien unter Anwendung eines wertneutralen Punktsystems eine Warteliste.
- 3.4.4. Im Mai werden die Erziehungsberechtigten der Kinder, die im folgenden Kinderhausjahr aufgenommen werden können, schriftlich informiert. Alle anderen Erziehungsberechtigten werden schriftlich darauf hingewiesen, dass „eventuell zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Kindergartenjahres eine Aufnahme möglich werden könnte“ bzw. „eine Aufnahme innerhalb des Kindergartenjahres nicht möglich erscheint“.

§ 4 Abmeldung

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kindergartenjahres oder bei Wegzug aus Eppstein möglich. Sie müssen unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich gegenüber der Fördergemeinschaft erfolgen.

Ausnahmen können nur nach vorheriger Beratung im Team des Kinderhauses und im Einvernehmen mit dem Vorstand gemacht werden.

Der Vertrag mit dem Kinderhaus erlischt für Schulanfänger automatisch mit dem Ende des Kindergartenjahres (31.07.), welches der Einschulung vorangeht.

Diese Regelung gilt für regulär schulpflichtige Kinder und sog. „Kann-Kinder“, sofern sie zur Einschulung angemeldet wurden. Eine Anmeldung zur Einschulung des Kindes muss der Kinderhausleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

Wird das Kind dann nicht eingeschult und soll es das Kinderhaus ein weiteres Jahr besuchen, muss dies bei der Kinderhausleitung bis Mitte Mai des Jahres, in dem das Kind das Kinderhaus verlassen würde, schriftlich formlos beantragt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Kinderhausleitung.

Andere Regelungen können vereinbart werden, wenn ein freiwerdender Platz sofort durch ein anderes Kind besetzt werden kann.

§ 5 Ausschluss

Ein Kind kann vom Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden (fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Träger) wenn:

- durch sein Verhalten oder das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit im Kinderhaus unzumutbare Belastung entsteht,
- die Erziehungsberechtigten kein Interesse an der pädagogischen Arbeit im Kinderhaus zeigen und dies z. B. durch mehrmaliges, unentschuldigtes Fehlen bei den Elternabenden bekunden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Fördergemeinschaft im Einvernehmen mit der Kinderhausleitung und dem Elternbeirat, nach wiederholtem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

§ 6 Personal

Die Leitung des Kinderhauses, sowie die Arbeit mit den Kindern, obliegt sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildeten Fachkräften mit Montessori-Diplom, sowie Vor- bzw. Anerkennungspraktikanten/-innen. Das Montessori Diplom ist für die Leitung des Kinderhauses verpflichtend. Die übrigen Teammitglieder sollten dieses baldmöglichst erwerben. Das gesamte Personal des Kinderhauses unterliegt der ärztlichen Überwachung nach dem Bundesseuchengesetz.

Der Vorstand der Fördergemeinschaft regelt die Personalangelegenheiten. Bei Einstellung und Kündigungen ist einer Vertrauensperson des Teams Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Personals

Die Erziehungsberechtigten übergeben ihre Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter. Zur Nachprüfung der Abholungsbefugnis sind die Mitarbeiter/innen des Kinderhauses berechtigt.

Das Fernbleiben des Kindes vom Kinderhaus muss bis spätestens 8:30 Uhr der Leitung mitgeteilt werden.

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Kinderhausleitung sofort mitzuteilen. Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familien eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Infektionskrankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht im Kinderhaus auf, so ist die Kinderhausleitung verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt und den Träger zu machen.

Wenn bei grobem und wiederholtem Fehlverhalten alle pädagogischen Maßnahmen im Kinderh. ausgeschöpft sind, sind die Erziehungsberechtigten des Kindes verpflichtet ihr Kind vorzeitig abzuholen.

§ 8 Öffnungszeiten und Betreuungsmodelle

Das Kinderhaus ist montags bis freitags von 07:30 bis 16:30 Uhr geöffnet.

Betreuungsmodelle	Betreuungszeiten	Abholzeiten
13.30 Uhr Platz <u>ohne</u> Mittagessen	7:30 - 13:30 Uhr	13:15 – 13:30 Uhr
13.30 Uhr Platz mit Mittagessen	7:30 - 13:30 Uhr	13:15 – 13:30 Uhr
14.30 Uhr Platz mit Mittagessen	7:30 - 14:30 Uhr	14:15 – 14:30 Uhr
15.30 Uhr Platz mit Mittagessen & Nachmittagssnack	7:30 - 15:30 Uhr	15:15 – 15:30 Uhr
16.30 Uhr Platz mit Mittagessen & Nachmittagssnack	7:30 - 16:30 Uhr	16:15 – 16:30 Uhr

Eine Veränderung des gebuchten Betreuungsmodells kann nach schriftlicher Beantragung bis spätestens zum 15. eines Monats frühestens zum nächsten Monatsanfang durchgeführt werden. Die Veränderung muss – nach vorheriger Kapazitäten Prüfung - von der Leitung des Kinderhauses, sowie dem Vorstand schriftlich bestätigt werden.

§ 9 Information und Beratung der Erziehungsberechtigten

Zur Erfüllung des integrativen Betreuungsauftrags ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Team, Trägerverein und Elternschaft Voraussetzung. Zur aktiven Mitgestaltung des Kinderhausalltags sind alle Beteiligten verpflichtet.

Das Kinderhausteam wird ein- bis zweimal jährlich, sowie nach Bedarf Elternabende veranstalten, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Maria Montessoris und ihre Anwendung im Kinderhaus und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Probleme von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit selbstverständlich sein.

Einzelgespräche können sowohl auf Wunsch der Erziehungsberechtigten als auch der Mitarbeiter an einem festgelegten Termin durchgeführt werden.

§ 10 Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten aller Kinder, die das Montessori Kinderhaus besuchen, bilden die Elternversammlung der Einrichtung. Sie haben eine Stimme pro Kinderhauskind. Das Stimmrecht sollte nur persönlich ausgeübt werden. In Ausnahmefällen kann das Stimmrecht schriftlich übertragen werden. Es kann aber nur eine weitere Stimme vertreten werden. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen jedoch geheim.

Die Elternversammlung kann über alle das Kinderhaus betreffenden Fragen beraten und vom Träger entsprechende Auskünfte verlangen. Sie kann Beschlüsse fassen und den Elternbeirat mit deren Durchführung beauftragen.

Die Elternversammlung tritt zur Wahl des Elternbeirats und bei Bedarf zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn 10% der Eltern/Erziehungsberechtigten dies beantragen.

Zur Elternversammlung lädt der Elternbeirat oder die Kinderhausleitung nach Abstimmung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

§ 11 Elternbeirat

Der Elternbeirat besteht aus zwei Elternvertreter/-innen, die von der Elternversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung und getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirats. Die Wahl findet innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres statt.

Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die laufende Amtszeit. Mitglieder des Vorstands des Trägervereins und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Kinderhauses können nicht Elternvertreter/innen sein.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los.

Die Elternvertreter/innen können vorzeitig abgewählt werden. Hierfür ist eine Einberufung einer Elternversammlung unter Hinweis auf den Abwahantrag und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung des Kinderhauses und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten und Eltern.

Der Elternbeirat wird unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen des Vereinsvorstandes eingeladen, bei denen das Kinderhaus betreffende Tagesordnungspunkte behandelt werden. Er erhält Protokollauszüge zu den ihn betreffenden Tagesordnungspunkten.

Unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte betroffener Dritter ist dem Elternbeirat zu allen das Kinderhaus betreffende Fragen Auskunft zu erteilen.

Der Elternbeirat kann Ideen für Veranstaltungen entwickeln und organisiert diese nach Rücksprache mit der Leitung des Hauses. Er ist auch verantwortlich für die Organisation der Mithilfe von Eltern bei geplanten Aktionen und anstehenden Arbeiten.

Durch Mitberatung oder rechtzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme wirkt der Elternbeirat insbesondere mit bei Entscheidungen über:

- das Betreuungsangebot des Kindergartens (u.a. Öffnungszeiten, Urlaubszeiten, Ganztagsplätze, Essen)
- die Weiterentwicklung der Konzeption des Kindergartens, allgemeine Erziehungsfragen und die Gestaltung der Elternarbeit

Der Elternbeirat berichtet den Erziehungsberechtigten in regelmäßigen Abständen über seine Aktivitäten. Zum Ende seiner Amtszeit legt er einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 12 Gebührenordnung

12.1. Allgemeines

Für die Nutzung des Kinderhauses wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein monatlich im Voraus fälliger Elternbeitrag erhoben.

12.2. Höhe des Beitrages

Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für jedes Kind mit Wohnsitz in Eppstein:

Betreuungsmodell	Höhe des monatl. Beitrages	Abzügl. Landesförderung	Monatl. Elternanteil
13:30 Uhr Platz	262,60 EUR	-135,60 EUR	127,- EUR
14:30 Uhr Platz	305,60 EUR	-135,60 EUR	170,- EUR
15:30 Uhr Platz	349,60 EUR	-135,60 EUR	214,- EUR
16:30 Uhr Platz	392,60 EUR	-135,60 EUR	257,- EUR

Für die Zeit in der Geschwisterkinder gemeinsam das Kinderhaus besuchen erhält ein Kind eine Ermäßigung in Höhe von 11,00 €. Diese Ermäßigung entfällt, sobald eines der Kinder das Kinderhaus verlässt.

Flexible Betreuungsregelung:

Für die Nachmittagsbetreuung stehen 2 flexible Plätze zur Verfügung. Diese Zusatzbetreuung wird mit einem Stundensatz von 3,- Euro in Rechnung gestellt.

Alle Zuschläge werden zusätzlich zur Verpflegungspauschale erhoben.

Für auswärtige Kinder, die nur dann aufgenommen werden können, wenn freie Plätze nicht von Kindern aus Eppstein besetzt werden, erhöht sich der Betrag um den dann wegfallenden anteiligen Zuschuss der Stadt Eppstein. Die Höhe des Zuschusses kann auf Wunsch bescheinigt werden.

12.3. Änderung der Aufnahmegebühr, Betreuungsgebühren, des Materialgeldes und der Verpflegungspauschale

Gebühren und Beiträge werden jährlich rechtzeitig in Zusammenarbeit von der Fördergemeinschaft, dem Elternbeirat und der Leitung des Kinderhauses überprüft. Die Fördergemeinschaft behält sich vor, von dieser Bestimmung abzuweichen, wenn unabweisbare Situationen zu umgehender Reaktion zwingen, um den Bestand des Kinderhauses zu sichern.

Im Falle veränderter Kalkulationsgrundlagen für die Aufnahme- und Betreuungsgebühren, das Materialgeld oder die Verpflegungspauschale kann der Vorstand der Fördergemeinschaft die jeweiligen Gebühren, auch mit Wirkung für das laufende Kinderhausjahr, an die veränderte Situation angemessen anpassen.

Eine Rückwirkung ist beschränkt auf den Beginn des jeweils laufenden Kinderhausjahres. Sie erfolgt längstens für 6 Monate.

Eine Erhöhung der Gebühren auf diese Weise ist begrenzt auf die Veränderung des vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten im produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Kredit-Versicherungsgewerbe seit der letzten Erhöhung der Gebühren. Die Erhöhung ist dabei begrenzt auf die Indexveränderung im vorausgegangenen Zweijahreszeitraum und wird auf volle 5 € pro Monat aufgerundet.

12.4. Beitrag während der Ferienzeit und Krankheit

Der Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale müssen auch während der Ferien und bei Fehlen des Kindes bezahlt werden.

12.5. Aufnahmegebühr und erster Monatsbeitrag

Die Aufnahmegebühr beträgt 100,00 € und ist zahlbar bei Vertragsabschluss.

12.6. Verpflegungspauschale

Die Fördergemeinschaft bemüht sich, allen interessierten Kindern im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten ein kindgerechtes Mittagessen und einen Nachmittagssnack anzubieten. Details werden zwischen der Leitung, dem Vorstand und dem Elternbeirat geregelt.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird bei einem Betreuungsvertrag mit Mittagessen eine monatliche Verpflegungspauschale von derzeit 77,00 € erhoben. Zugebuchte Teilnahmen am Mittagessen werden mit 4,00 € pro Essen abgerechnet.

Für die Teilnahme am Nachmittagssnack wird bei einem Betreuungsvertrag mit Nachmittagssnack eine zusätzliche Verpflegungspauschale von derzeit 25,00 € monatlich erhoben. Zugebuchte Teilnahmen am Nachmittagssnack werden mit 1,30 € pro Essen abgerechnet.

Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Verpflegung ist nicht möglich.

Eine dauerhafte Änderung/Kündigung an der Teilnahme der Verpflegung muss bis spätestens zum 15. eines Monats für den darauffolgenden Monat dem Kinderhaus und dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Veränderung / Kündigung muss von der Leitung des Kinderhauses, sowie dem Vorstand schriftlich bestätigt werden.

12.7. Zahlung und Beiträge

Die Elternbeiträge sowie das Essensgeld werden spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig. Sie werden seitens der Fördergemeinschaft durch Bankeinzug erhoben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Fördergemeinschaft.

Wird ein berechtigter Bankeinzug zurückgebucht, so sind die angefallenen Bankgebühren zu erstatten –

zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr des Vereins in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei dreimaligem Zahlungsverzug innerhalb eines Jahres ist die Fördergemeinschaft berechtigt, den Kindergartenplatz mit einer sechswöchigen Frist zum Monatsende zu kündigen. Beiträge und/oder Nebenkosten, die mehr als einen Monat rückständig sind, berechtigen die Fördergemeinschaft zur fristlosen Kündigung des Kindergartenplatzes.

12.8. Gemeinschaftsarbeit

Jeder Erziehungsberechtigte ist unabhängig von der Kinderzahl verpflichtet, für Zwecke des Trägers pro Kinderhausjahr sechs Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten (bei zwei Erziehungsberechtigten somit 12 Stunden im Kinderhausjahr). Dabei ist die Mitarbeit in mind. einer der Kinderhaus-Eltern-AGs verpflichtend.

Arbeitsangebote werden zwischen Kinderhausleitung, Elternbeirat und Leitungen der Kinderhaus-Eltern-AGs abgesprochen. Die Ausführung von Arbeiten innerhalb der Kinderhaus-Eltern-AGs werden als Gemeinschaftsarbeit anerkannt. Eine Liste der geleisteten Arbeitsstunden führt die Büroleitung in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Kinderhaus-Eltern-AGs.

Am Ende des Kindergartenjahres werden die Stunden abgerechnet. Nicht geleistete Stunden werden per Lastschriftzug in Rechnung gestellt. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 30,00 € belastet.

Für Vorstandsmitglieder gilt die Gemeinschaftsarbeit durch die Mitarbeit im Vorstand als geleistet. Durch die Tätigkeit als Elternbeirat gelten 6 Arbeitsstunden als abgegolten.

12.9. Materialgeld

Das Materialgeld pro Kind beträgt für den Kindergarten jährlich 60 € und wird in zwei gleichen Raten zu je 30 €, jeweils am 01.11. und am 01.05. eines Kinderhausjahres, im Lastschriftverfahren eingezogen.

12.10. Gebühr für verspätete Abholung

Jeder Erziehungsberechtigte ist dazu verpflichtet, sein Kind bis spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Bei verspäteter Abholung kann pro Kind für jede angefangene halbe Stunde eine Verspätungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben werden.

§ 13 Ferien

Das Kinderhaus bleibt geschlossen

- eine Woche in den Weihnachtsferien

Im Einzelfall kann dies vom Vorstand nach Abstimmung mit der Kinderhausleitung und dem Elternbeirat angepasst werden.

- drei Wochen in den Sommerferien
- an zwei pädagogischen Tagen
- an weiteren beweglichen Ferientagen

Die genauen Termine werden zu Beginn des Kindergartenjahres vom Vorstand in Absprache mit der Leitung des Kinderhauses festgelegt und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Versicherung der Kinder

Die Kinder sind im Kindergarten auf dem Hin- und Rückweg zum Kindergarten, sowie bei Kindergartenveranstaltungen (z.B. Waldtage, Ausflüge) bei der Hessischen Unfallkasse in Frankfurt/Main versichert.

§ 15 Besondere Vereinbarungen

In Fällen unabweisbaren und von der Fördergemeinschaft nicht zu vertretenden Personalmangels behält sich der Träger die zeitweilige und/oder teilweise Schließung der Einrichtung vor. Beitragsrückerstattungen für diese Zeit sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

§ 16 Verbraucherstreitschlichtungsverfahren

Die Montessori Fördergemeinschaft Eppstein e. V. beteiligt sich nicht an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

§ 18 Änderungen der Geschäfts- und Gebührenordnung

Änderungen der Geschäfts- und Gebührenordnung beschließt die Mitgliederversammlung der Fördergemeinschaft.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäfts- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 1999 genehmigt und mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.06.2018 zuletzt aktualisiert.

Die aktualisierte Fassung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Eppstein, den 18.06.2018



Thomas Jordan

1. Vorsitzende



Yvonne Frankenbach

Kassenwartin